

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Hartweg, Dezernat II**

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **KB 4.20**

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **FB 1, FB 2, FB 3, FB 4**

**TOP: Mitgliedschaft der Stadt Rastatt im Verein Landschaftserhaltungsverband
Landkreis Rastatt**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.01.2014	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Finanzielle Auswirkungen: -

<p>Anlage:</p> <p>Entwurf der Satzung des Vereins Landschaftserhaltungsverband Landkreis Rastatt</p>	<p>vorangegangene Drucksachen:</p> <p>-</p>
--	--

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rastatt wird Mitglied im Verein „Landschaftserhaltungsverband im Landkreis Rastatt“.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

1. Anlass

Am 15.07.2011 hat der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in einem Schreiben an die Landräte das Angebot gemacht, die Gründung eines Landschaftserhaltungsverbandes (LEV) pro Landkreis mit ½ Personalstelle für den LEV-Geschäftsführer und 1 Personalstelle für einen stellvertretenden Geschäftsführer, sowie mit 1 Stelle bei den Unteren Naturschutzbehörden für einen Natura 2000 – Beauftragten zu fördern. Im Rahmen der Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne sollen die LEV künftig eine zentrale Funktion wahrnehmen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat eine dauerhafte Finanzierung zugesichert.

2. Wesentliche Ziele und Aufgaben der LEV

Die LEVs sind Dienstleister für ein regionales Natur- und Landschaftsmanagement und arbeiten dem Landkreis und seinen Städten und Gemeinden aber auch Flächennutzern, privaten Grundstückseigentümern und den Naturschutzverbänden zu.

Die Entwicklung von Natur und Landschaft im Konsens aller Beteiligten ist eine zentrale Aufgabe der LEVs. Deshalb setzt sich der Verband paritätisch aus Interessenvertretern

- der Städte und Gemeinden des Landkreises
- der Land- und Forstwirtschaft und
- des Naturschutzes

zusammen.

Die Kernaufgabe ist die Organisation der Landschaftspflege zur Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften, die eine besondere Rolle für die biologische Vielfalt, die Offenhaltung und das Landschaftsbild spielen. Eine weitere Kernaufgabe ist die Umsetzung der Managementpläne im Zusammenhang mit Natura 2000.

Die Umsetzung von Maßnahmen der Landschaftspflege und der extensiven Landnutzung erfolgt in den meisten Fällen über den Vertragsnaturschutz unter Anwendung der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) in enger Kooperation mit den zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe) und Flächenbewirtschaftern (meist Landwirte und Schäfer). Der LEV ist keine Zahlstelle nach EU-Recht. Das bedeutet: Verträge werden unterschriftsreif vorbereitet (Kontakt mit Flächenbewirtschaftern, Dateneingabe in Landschaftspflegeinformationssystem (LaIS)). Die Untere Naturschutzbehörde/Untere Landwirtschaftsbehörde unterschreibt und kontrolliert die Verträge.

3. Welche Vorteile hätte ein LEV für den Landkreis Rastatt und welche Vorteile hätte eine Mitgliedschaft der Stadt Rastatt im LEV?

Durch eine Mitgliedschaft könnten in nicht unerheblichem Maß Synergieeffekte genutzt werden. So könnte ein LEV die Arbeit sowohl des Landkreises als auch der Stadt Rastatt im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange der Landschaftspflege unterstützen. Schwerpunktmäßig könnte der LEV behilflich sein bei:

- der Offenhaltung der Kulturlandschaft,
(auch auf dem Stadtgebiet von Rastatt werden Grundstücke z.T. nicht mehr genutzt und verbuschen zusehends; dem soll entgegengewirkt werden)
- der Umsetzung von Natura 2000 – Managementplänen,
(27,26 % der Fläche der Stadt Rastatt gehören zum Natura 2000-Schutzgebietssystem - Durchführung der notwendigen Beratung und fachliche Begleitung der Landbewirtschafter und die Vorbereitung der Förderanträge mit Landnutzern)
- Umsetzung von Biotop- und Landschaftspflegemaßnahmen
(Ausweitung des Vertragsnaturschutzes; zusätzliche Fördergelder der Landschaftspflege sollen in den Landkreis und das Stadtgebiet von Rastatt gelenkt werden; Sicherung des Einkommens aus der Landschaftspflege für landwirtschaftliche Betriebe)
- Koordinierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung,
- der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

4. Organisation des LEV (siehe Anlage „Satzung des Vereins Landschaftserhaltungsverband Rastatt – Entwurf nach Empfehlung Kreistag 22.10.13)

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)

Mitgliedschaft:

- der Landkreis Rastatt und die Kommunen des Kreises

- der Kreisbauernverband, der Maschinenring, der Landesschafzuchtverband und andere Landwirtschaftsverbände, soweit sie im LK Rastatt tätig sind
- Naturschutzverbände, soweit sie im LK Rastatt tätig sind,
- Bewirtschafter und Eigentümer von Flächen im LK Rastatt
- Sonstige juristische und natürliche Personen, die im LK Rastatt wohnen bzw. tätig sind

Vorstand:

Unter Vorsitz des Landrats ist der Vorstand drittelparitätisch besetzt aus Vertretern der Kommunen, Landwirtschaft und des Naturschutzes.

Keine Wahl der Vorstandsmitglieder durch Mitgliederversammlung, sondern Benennung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden durch den Kreistag und der übrigen Vorstandmitglieder durch jeweilige Verbände.

Fachbeirat:

Er berät den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Aufstellung und Kontrolle des jährlichen Arbeitsprogramms

Mitglieder des Fachbeirats werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörde, Vereinigungen und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung berufen.

5. Finanzierung des LEV

Ausgaben:

- Personalkosten für Geschäftsführer/in und Stellvertreter/in
- Kosten für Nutzung der Infrastruktur (Büro, EDV, Telefon)
- Sonstige Sachkosten (u.a. Versicherung, Reisekosten)

Einnahmen:

- Landesförderung von ½ Stellenäquivalent für Geschäftsführer/in (TVöD 11) und 1 Stellenäquivalent für Stellvertreter/in (TVöD 9 bis 10)
Gefördert wird über LPR Teil E, jährliche Antragstellung beim RP/Abt. 5
- Mitgliedsbeiträge
- Entgelte für Leistungen
- Spendengelder
- Projektmittel

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

Die Kosten der Geschäftsstelle und deren Finanzierung werden wie folgt angenommen:

Ausgaben	€	Einnahmen	€
Personalkosten	122.000	Zuschuss Personalkosten über LPR	89.500
Sachkosten	18.000	Mitgliedsbeiträge	ca. 1.500
		Finanzierung über Kreishaushalt	ca. 49.000
Summe	140.000		140.000

6. Zustimmung des Kreistages und vorgesehene Gründungsversammlung

Der Kreistag hat am 22. Oktober 2013 der Gründung des Landschaftserhaltungsverbandes Landkreis Rastatt zugestimmt und die Landkreisverwaltung beauftragt, die Gründung des Vereins vorzubereiten. Es ist vorgesehen, den Landschaftserhaltungsverband Landkreis Rastatt im Rahmen einer Gründungsversammlung im 1. Quartal 2014 aus der Taufe zu heben.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein, Kommunen sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit ja
